



Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

vom 15. Juli 1996

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. April 1996 erläßt die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946, 947) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem kaufmännischen Auszubildendenverhältnis anmelden, die nachweisen, daß sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:
 - a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 45 Minuten
 - b) Eine kurzgefaßte schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (zum Beispiel Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.

Richtzeit einschließlich Aufgabendarbietung: 20 Minuten

- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefaßten Geschäftsbrief formulieren.

Richtzeit: 30 Minuten

- e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens.

Richtzeit: 20 Minuten

Gesamtdauer schriftliche Prüfung:
145 Minuten

Der Prüfungsteilnehmer darf in den Teilen a)–d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende allgemeine Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen,

- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er

– sich über Themen seines Ausbildungsbereiches unterhalten kann und

– häufig auftretende Alltagssituationen (zum Beispiel Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in der schriftli-

chen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung, und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einzelne Leistungen befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am ersten Tage des auf die Verkündung in der Kammerzeitschrift „Bergische Wirtschaft“ folgenden Monats in Kraft.

Wuppertal, den 15. Juli 1996

Dr. Jörg Mittelsten Scheid Jürgen Schade
Präsident Hauptgeschäftsführer